

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 8
Bayreuth, 22. August 2008

Seite 125

Inhaltsübersicht

Schulen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg	126
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haushaltsjahr 2008	126
Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschulen in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen für das Haushaltsjahr 2008.....	127
Schulorganisation im Förderschulbereich in der Stadt Bamberg	128
Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Eisenbahner im Betriebsdienst"	129
Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Pferdewirt/ Pferdewirtin"	129

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Plangenehmigungsverfahren für die Deponie Oberlangheim des Landkreises Lichtenfels	130
Durchführung des KommZG; 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	130
Durchführung des KommZG; 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern.....	131

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	132
---------------------------------------------------------------------	-----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	132
----------------------------------	-----

Buchbesprechungen.....	136
------------------------	-----

Schulen

Nr. 44 - 1444.01

**Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 17. Juni 2008 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. Juli 2008
Regierung von Oberfranken
T h a m m
Regierungsdirektor

**Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes
Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg**

Vom 17. Juni 2008

Auf Grund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg vom 18. Mai 1981, bekannt gemacht im Regierungsamtsblatt Oberfranken Folge 8/81 vom 25. Mai 1981, wird wie folgt geändert:

§ 20

Jahresabschluss, Prüfung

1. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss, der innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen ist, sodann der Verbandsversammlung vor.
2. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Der Jahresabschluss wird von einem Prüfungsausschuss binnen sechs Monaten örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

3. § 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss fest und erteilt gleichzeitig die Entlastung.
4. § 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
5. § 20 Absatz 5 (Entlastung nach der überörtlichen Rechnungsprüfung) entfällt künftig.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, 17. Juni 2008
**Zweckverband Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg**
Dr. Günther D e n z l e r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Schulzentrum Kronach"
für das Haushaltsjahr 2008
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat am 23. April 2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 510) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 21. Juli 2008
Regierung von Oberfranken
Dr. B r o s i g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Schulzentrum Kronach
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-K) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 963) i.V.m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) sowie § 15 der Verbandssatzung vom 12. Januar 1977 (RABl OFr. S. 5) in der ab 1. Januar 1999 gültigen Fassung (OFrABl Folge 5/1999), zuletzt geändert mit Satzung vom 4. April 2006 (OFrABl Folge 5/2006 vom 23. Mai 2006, S. 63), erlässt der Zweckverband Schulzentrum Kronach folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	476.300,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	736.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Investitionskostenumlage (§ 17 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	419.000,00 €
für den Schulverband Kronach III	251.100,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	49.900,00 €
(2) Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab	
für den Landkreis Kronach	331.100,00 €
für den Schulverband Kronach III	107.700,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	13.400,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Kronach, 15. Mai 2008

Die Verbandsversammlung

M a r r

Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
der Staatlichen Berufsschulen
in Stadt und Landkreis Hof
mit angeschlossenen Berufsfachschulen
und Fachschulen
für das Haushaltsjahr 2008
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschulen in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen hat am 28. Februar 2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Gebäude des Landratsamtes Hof, Zi.Nr. 242, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 6. August 2008

Regierung von Oberfranken

Dr. B r o s i g

Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
der Staatlichen Berufsschulen
in Stadt und Landkreis Hof
mit angeschlossenen Berufsfachschulen
und Fachschulen
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO, Art. 57 ff LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband der Staatlichen Berufsschulen in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.595.830,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	278.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandsatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:
 - a) für den Verwaltungshaushalt 1.469.130,00 €
 - b) für den Vermögenshaushalt 0,00 €
2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandsatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:
 - a) Verwaltungshaushalt:
 - aa) Stadt Hof 639.806,11 €
(43,55 %)
 - bb) Landkreis Hof 829.323,89 €
(56,45 %)
 - b) Vermögenshaushalt:
 - aa) Stadt Hof 0,00 €
(43,55 %)
 - bb) Landkreis Hof 0,00 €
(56,45 %)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Hof, 28. Februar 2008

**Zweckverband Staatliche Berufsschulen
in Stadt und Landkreis Hof
mit angeschlossenen Berufsfachschulen
und Fachschulen**

Dr. Harald F i c h t n e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 5103 k

**Schulorganisation im Förderschulbereich
in der Stadt Bamberg**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Auflösung der Pestalozzischule,
Schule zur Lernförderung Bamberg**

Vom 1. August 2008

Auf Grund von Art. 26 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Pestalozzischule,
Schule zur Lernförderung Bamberg
Die Pestalozzischule, Schule zur Lernförderung Bamberg wird aufgelöst.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2008 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der öffentlichen Sondervolksschule für Lernbehinderte in der Stadt Bamberg, der Pestalozzi-Volksschule Bamberg (Grund- und Teilhauptschule), der

- Kunigunden-Volksschule Bamberg (Grundschule), der Volksschule "Bamberg-Am Heidelsteig" (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Bamberg-Wunderburg (Grundschule) sowie über die Neuerrichtung der öffentlichen Sondereinrichtung für Lernbehinderte in der Stadt Bamberg, der Kunigunden-Volksschule Bamberg (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule "Bamberg-Am Heidelsteig" (Grund- und Teilhauptschule I), der Erlöser-Volksschule Bamberg (Hauptschule), der Luitpold-Volksschule Bamberg (Grundschule und Teilhauptschule I), der Gangolf-Volksschule Bamberg (Grundschule) und der Volksschule Bamberg-Wunderburg (Grundschule und Teilhauptschule I) vom 22. Juni 1979 (RABl OFr. S. 76).
2. §§ 1 und 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 1. April 1980 (RABl OFr. S. 26).

Bayreuth, 1. August 2008
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5204.01

**Bayer. Gesetz über das
 Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
 Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden
 Fachsprengels für den Ausbildungsberuf
 "Eisenbahner im Betriebsdienst"**

Die Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 5. September 2007 über die Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Eisenbahner im Betriebsdienst" wird nachfolgend bekannt gegeben.

Bayreuth, 31. Juli 2008
Regierung von Oberfranken
 T h a m m
 Regierungsdirektor

**Rechtsverordnung der
 Regierung von Mittelfranken
 über die Bildung eines Fachsprengels
 für den Ausbildungsberuf
 "Eisenbahner im Betriebsdienst"**

Vom 5. September 2007

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i.d.F. vom 24. Juli 2007 folgende Verordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf "Eisenbahner im Betriebsdienst" wird zur Bildung von Fachklassen an der Städtischen Berufsschule Direktorat 3 Sulzbacher Straße 102 90489 Nürnberg ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken sowie die Oberpfalz umfasst.
2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Auszubildendenverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft

Ansbach, 5. September 2007
Regierung von Mittelfranken
 Dr. B a u e r
 Abteilungsdirektor

Nr. 44 - 5204.01

**Bayer. Gesetz über das
 Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
 Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden
 Fachsprengels für den Ausbildungsberuf
 "Pferdewirt/Pferdewirtin"**

Die Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Juli 2008 über die Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Pferdewirt/Pferdewirtin" wird nachfolgend bekannt gegeben.

Bayreuth, 31. Juli 2008
Regierung von Oberfranken
 T h a m m
 Regierungsdirektor

**Rechtsverordnung der
 Regierung von Mittelfranken
 über die Bildung eines Fachsprengels
 für den Ausbildungsberuf
 "Pferdewirt/Pferdewirtin"**

Vom 7. Juli 2008

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. März 2008 Nr. VII.3 - 5 S 9200.1 - 1 - 7.28 530 soll ab dem Schuljahr 2008/09 die Beschulung im Ausbildungsberuf "Pferdewirt/Pferdewirtin" in der 10. Jahrgangsstufe in einem BGJ/k erfolgen. Die

Regierung von Mittelfranken erlässt hierzu nach Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i.d.F. vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 158) folgende Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf "Pferdewirt/Pferdewirtin" wird zur Bildung von Fachklassen in der 10. Jahrgangsstufe am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Ansbach Brauhausstraße 9 b 91522 Ansbach ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberfranken, Mit-

telfranken und Unterfranken sowie die Oberpfalz umfasst.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.02 - 3/2008

**Plangenehmigungsverfahren für die
Deponie Oberlangheim
des Landkreises Lichtenfels
Bekanntmachung gemäß
§ 3 a Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Landkreis Lichtenfels beabsichtigt die wesentliche Änderung der Deponie Oberlangheim durch Errichtung und Betrieb einer Sickerwasservorbehandlungsanlage. Hierzu hat der Landkreis Lichtenfels eine abfallrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG ist für das Vorhaben die so genannte Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass bei der Deponie Oberlangheim nach der Umsetzung der geplanten Änderungsvorhaben im Vergleich zum derzeitigen Zustand eine Verbesserung der Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter eintreten wird.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 29. Juli 2008
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Nr. 55.2 - 2533.02 (1)

**Durchführung des KommZG;
3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, hat in ihrer Sitzung am 14. Juli 2008 die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 24. Juli 2008
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

**3. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Vom 14. Juli 2008

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-I) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 26. August 1999 (OFrABl Nr. 10/1999) i.d.F. der Änderungssatzung vom 24. April 2007 (OFrABl Nr. 5/2007) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
In Ziff. 10 wird der Betrag "50.000,00 €" durch "100.000,00 €" ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 Ziff. 2 wird der Betrag "50.000,00 €" durch "100.000,00 €" ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 b) Satz 1 wird der Betrag "50.000,00 €" durch "100.000,00 €" ersetzt.
 - b) In Abs. 5 c) wird der Betrag "10.000,00 €" durch "20.000,00 €" ersetzt.
 - c) In Abs. 5 d) wird der Betrag "10.000,00 €" durch "20.000,00 €" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bamberg, 14. Juli 2008
Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
 Dr. Günther D e n z l e r
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Nr. 55.2 - 2533.02 (1a)

Durchführung des KommZG;
2. Satzung zur Änderung der
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 14. Juli 2008 die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 30. Juli 2008
Regierung von Oberfranken
 Dr. L ö b l
 Abteilungsdirektor

2. Satzung zur Änderung der
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Vom 14. Juli 2008

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-I) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Satzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 10. April 2000 (OFrABl Nr. 5/2000) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1. August 2002 (OFrABl Nr. 9/2007) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag "35,00 €" durch "50,00 €" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 Ziff. 2 wird der Betrag "30,00 €" durch "45,00 €" ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 2 Ziff. 3 wird der Betrag "30,00 €" durch "45,00 €" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Bamberg, 14. Juli 2008
Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
 Dr. Günther D e n z l e r
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 32/08

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 32. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 4. September 2008, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,
statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. August 2008
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

- **Terminankündigung: Wir freuen uns auf Sie! Tag der offenen Tür bei der Regierung von Oberfranken am Sonntag, 14. September 2008**

Ein ganz besonderes Gebäude mitten in Bayreuth öffnet seine Pforten für Besucher: Die Regierung von Oberfranken veranstaltet am "Tag des offenen Denkmals", Sonntag, 14. September 2008, den ersten "Tag der offenen Tür", zu dem die Bürgerinnen und Bürger Oberfrankens herzlich eingeladen sind.

Es erwartet Sie ein unterhaltsames und informatives Programm, das die vielseitigen Aufgaben der Regierung von Oberfranken präsentiert.

Als Ehrengäste werden Staatssekretärin Melanie Huml und Staatssekretär Jürgen W. Heike gemeinsam mit Regierungspräsident Wilhelm Wenning und Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin die Besucher begrüßen.

Für musikalische Umrahmung sorgen der Chor der Regierung von Oberfranken, die "Cantabile Chorwerkstatt Bayreuth" sowie die Kulturpreisträger des Landkreises Kulmbach, der Musikverein Ludwigschorgast mit seiner Blasmusik. Mit fränkischen Sonntagsgerichten ist für Ihr leibliches Wohl gesorgt, darüber hinaus kommt der "Hofer Wärschtlamo".

Schauen Sie vorbei! Es lohnt sich bestimmt!

Mehr unter:

www.regierung.oberfranken.bayern.de

- **Schulen**

Schuljahrespressekonferenz

Am 6. August 2008 fand bei der Regierung von Oberfranken die jährliche Schuljahrespressekonferenz statt, bei der Regierungspräsident Wilhelm Wenning über die Entwicklungen im Schulbereich für das kommende Schuljahr in Oberfranken berichtete. Sämtliche Informationen sind ab sofort auf der Homepage der Regierung von Oberfranken unter der Adresse

www.regierung.oberfranken.bayern.de/download/Schuljahrespressekonferenz-2008.pdf

erhältlich.

- **Europaminister Dr. Markus Söder bei der Regierung von Oberfranken**

"Von der Entwicklung Oberfrankens gehen wie von kaum einer anderen Region wichtige Impulse für das Zusammenwachsen Europas aus. Daher ist es wichtig, rechtzeitig und nachhaltig die Interessen Oberfrankens in der EU zu vertreten, damit Oberfranken seine Standortvorteile optimal ausspielen kann", betonte Europaminister Dr. Markus Söder anlässlich eines europapolitischen Gespräches am 28. Juli 2008 mit dem Regierungspräsidenten von Oberfranken, Wilhelm Wenning, und Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte entlang der Grenze zur Tschechischen Republik bei der Regierung von Oberfranken.

In der laufenden Förderperiode 2007 - 2013 hat die Bayerische Staatsregierung ganz bewusst einen absoluten Förderschwerpunkt in den Grenzregionen zur Tschechischen Republik gesetzt. Somit fließen z.B. mehr als 60 % der EU-Mittel für die Regionalentwicklung in die drei Grenzbezirke Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern. Dies erfolgt v.a. vor dem Hintergrund, dass Bayern als einziges "altes" Bundesland an die neuen Mitgliedsstaaten der EU und somit an EU-Höchstfördergebiete angrenzt. Hinzu kommt in Oberfranken, dass zusätzlich auch in den benachbarten "neuen" Bundesländern ebenfalls höhere finanzielle Unterstützungen gewährt werden können. Um Bayern und ganz besonders auch Oberfranken in dem Konzert der europäischen Regionen entsprechend Gehör zu verschaffen und die Kommunen und kommunalen Gebietskörperschaften in Bayern angemessen zu unterstützen, verfolgt die Bayerische Staatsregierung eine Strategie, die im Wesentlichen auf drei Säulen ruht:

1. Neben den zur Verfügung gestellten EU-Fördermitteln in den relevanten Strukturfonds EFRE und ESF muss es Bayern darum gehen, möglichst viele der im Rahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms der EU zu verteilenden Mittel nach Bayern zu holen. Aus diesem Grund wurde die Bayerische Forschungsallianz mit Sitz in Nürnberg ins Leben gerufen, um Interessenten eine wirksame Unterstützung bei der Beantragung dieser Mittel geben zu können.
2. Die Bayerische Staatsregierung wird sich verstärkt dafür einsetzen, dass die Kommunen und kommunalen Gebietskörperschaften nicht durch weitere Festlegungen der EU bei der Bereitstellung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse durch eine zunehmende Bürokratisierung behindert werden.
3. Durch die Schaffung eines schlagkräftigen Netzwerks besonders kompetenter Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes auf allen Verwaltungsebenen in ganz Bayern und auch in Brüssel möchte sich Bayern bereits möglichst frühzeitig in die Meinungsbildungsprozesse in Brüssel einbringen. Alle Landkreise und kreisfreien Städte sollten zumindest über einen kompetenten Koordinator verfügen, der aktiv in diesem Netzwerk mitarbeitet und als Ansprechpartner für die verschiedenen Interessenten fungiert.

Ansprechpartner: Ralph Pültz, Tel. 0921/604-1669, Fax 0921/604-4770, E-Mail: ralph.pueltz@reg-ofr.bayern.de

• **Kinderschutzkonferenz**

Oberfränkische Kinderschutzkonferenz: Fachinformationen und Tagungsbeiträge ab sofort im Internet abrufbar

"Die hohe Zahl von nahezu 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern der unterschiedlichen Fachdisziplinen und vieler Medien an der oberfränkischen Kinderschutzkonferenz am 2. Juli 2008 in Bayreuth bekundete eindrucksvoll den hohen Stellenwert und das große Interesse der Öffentlichkeit am Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung. Kinderschutz erfordert ein gemeinsames Tätigwerden aller Akteure vor Ort. Die Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitsbereich, Schule, Polizei und Justiz sind aufgerufen, gemeinsam an einem Strang zu ziehen. Die oberfränkische Kinderschutzkonferenz leistete einen wertvollen Beitrag, um schützende Netzwerke vor Ort zu knüpfen", betont Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Die Regierung von Oberfranken hat nunmehr sämtliche Fachinformationen und Tagungsbeiträge der Kinderschutzkonferenz ins Internet eingestellt. Der Internetauftritt der Regierung von Oberfranken ist unter www.regierung.oberfranken.bayern.de/kinderschutzkonferenz/ oder über die Startseite www.regierung.oberfranken.bayern.de "Kinderschutzkonferenz" abrufbar.

• **Info-Zentrum "Geologie und Goldbergbau" in Goldkronach eingeweiht**

Das Gold der Franken: Eine Zeitreise durch Geologie und Goldbergbau

Ihres geotouristischen Potenzials ist sich die Stadt Goldkronach seit langem bewusst. Und sogar der große Naturforscher Alexander von Humboldt hatte hier die Leitung des Bergamtes inne. Das Goldbergbaumuseum und die geologisch-bergbaulichen Wanderwege sind daher auch fest in das Tourismuskonzept der Stadt und des Fichtelgebirges eingebunden.

Am 5. August 2008 erfolgte nun im Beisein des Bayerischen Landwirtschaftsministers Josef Miller die Einweihung des mit Leader-Plus-Mitteln unterstützten Baus eines neuen Infohauses, das den Dreh- und Angelpunkt des Projektes "Zeitreise durch Geologie und Goldbergbau" bildet. Dort wird der Besucher anschaulich über die regionale Geologie sowie die Entstehung der Golderz-

gänge und die Bergbaugeschichte der Stadt Goldkronach informiert.

Eine weitere Attraktivitätssteigerung erfährt das historische Goldbergbaugesbiet durch die Erweiterung des seit 1993 wieder als Schaubergwerk zugänglichen "Mittlerer Name Gottes-Stollens", wo sich Geologie im wahrsten Sinne des Wortes begreifen und ein goldhaltiger Quarzgang bestaunen lässt.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning freute sich über dieses gelungene und weit über Oberfranken hinaus bedeutsame Projekt: "Mit diesem 500.000 € teuren Leader-Plus-Projekt setzt die Wohlfühlregion Fichtelgebirge einen touristischen Meilenstein in Goldkronach. Dabei muss aber auch lobend erwähnt werden, dass die Realisierung nicht nur den zur Verfügung stehenden Fördermitteln zu verdanken ist. Ohne das zupackende Engagement der vielen ehrenamtlichen Helfer des Arbeitskreises Goldbergbau und Geologie wäre das alles sicher nicht möglich gewesen."

Der Beginn des Goldabbaus in Oberfranken lässt sich heute nicht mehr feststellen. Es ist jedoch zu vermuten, dass das Goldwaschen schon im 10. Jahrhundert an goldhaltigen Fließgewässern wie dem Weißen Main, der Kronach und dem Zoppatenbach begann. Mit der Erkenntnis, dass das Edelmetall den anstehenden Gesteinen entspringen müsse, rückte die Goldgewinnung immer näher an das Gebirge heran und entdeckte so die ersten goldhaltigen Erzgänge.

Mitte des 14. Jahrhunderts muss die Bergbautätigkeit mit über 500 Bergleuten einen so erheblichen Umfang besessen haben, dass sie Goldkronach am 29. September 1365 die Verleihung der Bergfreiheit durch Friedrich V. einbrachte. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts war Goldkronach sogar das bedeutendste Goldberggebiet in Deutschland.

Auf Grund dieser geologischen und bergbauhistorischen Besonderheiten empfahl Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Besuchen Sie Goldkronach – es lohnt sich!"

- **Wohnungsbau**

*Modernisierung von Mietwohnungen:
Freistaat Bayern verbessert Fördervoraussetzungen im Bayerischen Modernisierungsprogramm*

Große Aufmerksamkeit richtet der Freistaat Bayern weiterhin auf die Modernisierung des Mietwohnungsbestandes sowohl von Privateigentümern als auch von Wohnungsunternehmen und Gemeinden. Um noch mehr Wohnungen im Bayerischen Modernisierungsprogramm fördern zu können, brauchen die Wohngebäude ab 1. August 2008 nur noch mindestens drei (bisher vier) Mietwohnungen aufzuweisen. Weiter ist es

möglich, in besonderen Fällen auch Mehrfamilienhäuser zu fördern, die das erforderliche Mindestalter von 25 Jahren noch nicht erreicht haben.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Die beiden Aspekte Klimaschutz und steigende Energiekosten werden immer aktueller. Ich freue mich, dass der Freistaat Bayern weitere Verbesserungen geschaffen hat um noch mehr Wohngebäude im Bayerischen Modernisierungsprogramm fördern und deren Eigentümer finanziell unterstützen zu können".

Das Bayerische Modernisierungsprogramm bietet Finanzhilfen in Form von zinsvergünstigten Darlehen für die Modernisierung von Mietwohngebäuden an. So wird zum Beispiel bei Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung aktuell ein Zinssatz von 2,80 % erhoben. Die Tilgung der Darlehen beträgt 1,50 %. Eine Finanzierung bis zu 100 % der Investitionskosten ist möglich.

Förderfähig sind Maßnahmen, die zur Erhöhung des Gebrauchswerts von Wohnraum, zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse und zur Einsparung des Wasser- und Energieverbrauchs beitragen.

Fördermittel stehen noch zur Verfügung.

Zur Beratung und Antragstellung können sich interessierte Eigentümer an die Regierung von Oberfranken, Sachgebiet Wohnungswesen, Frau Scherfenberg, Tel.: 0921/604-1434, wenden.

Nähere Informationen bietet auch das Internet unter der Adresse www.wohnen.bayern.de.

- **Städtebauförderung**

Weitere Städtebauförderungsmittel für Oberfranken bereitgestellt

"Die Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramme 2008 Soziale Stadt und Stadtumbau West wurden aufgestellt. Das Fördervolumen in den beiden Programmen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen in Oberfranken beträgt 3,2 Mio. €. Davon hat der Bayerische Landtag insgesamt 1,83 Mio. € bereitgestellt, die um 1,37 Mio. € Bundesmittel ergänzt wurden.

Mit dieser zweiten und dritten Tranche der Städtebauförderungsmittel 2008, die von der Regierung von Oberfranken bewilligt und ausgezahlt werden, können begonnene Maßnahmen restfinanziert und neue Maßnahmen begonnen werden. Zusammen mit den kommunalen Eigenanteilen und Zuwendungen weiterer beteiligter Zuwendungsgeber beträgt das Investitionsvolumen ein Mehrfaches. Die Städtebauförderungsmittel kommen 16 oberfränkischen Kommunen zugute. Damit bleibt die Städtebauförderung in

Oberfranken ein wichtiger Impulsgeber für die örtliche Wirtschaft", freut sich Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Zusammen mit den 7,3 Mio. € aus dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm 2008 stehen jetzt insgesamt 10,5 Mio. € Finanzhilfen für Oberfranken zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Erhöhung um 0,7 Mio. € In den Bund/Länder-Programmen 2008 Teil I -Grundprogramm- und Teil IV -Aktive Stadt- und Ortsteilzentren sowie im Programm 2008 der neuen EU-Strukturfondsförderperiode werden weitere Fördermittel für oberfränkische Städte und Gemeinden erwartet.

Das Verzeichnis der in die Programme Soziale Stadt und Stadtumbau West sowie in das Bayerische Programm aufgenommenen oberfränkischen Kommunen und auch weitere Informationen zur Städtebauförderung sind im Internet unter www.staedtebaufoerderung.bayern.de abrufbar.

4,07 Mio. € für Oberfranken:

Programm 2008 Städtebauförderung der neuen EU-Strukturfondsförderperiode 2007 - 2013

"In der neuen EU-Strukturfondsförderperiode 2007 - 2013 wurden im Programm 2008 für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen in den Städten Arzberg, Bad Rodach, Hof und Selbitz sowie in der Gemeinde Neudrossenfeld EU-Mittel von 3.050.000 € bereitgestellt. Zusammen mit ergänzenden Landesmitteln von 1.020.000 €, die der Bayerische Landtag bereitgestellt hat, ergibt dies insgesamt 4.070.000 €", teilt Regierungspräsident Wilhelm Wenning mit.

Die Städtebauförderungsmittel im zweiten EU-Programmjahr 2008, welche die Regierung von Oberfranken als Zuschüsse bewilligt und auszahlt, verteilen sich wie folgt:

Stadt/Gemeinde (Landkreis)	Zuschuss € im EU-Programm 2008	für Vorhaben
Stadt Arzberg (Wunsiedel i. Fichtelgebirge)	1.750.000	Errichtung eines Bürger- und Landschaftsparks im Stadtkern mit Ökologisierung des Badebereiches des ehemaligen Freibades

Stadt/Gemeinde (Landkreis)	Zuschuss € im EU-Programm 2008	für Vorhaben
Stadt Bad Rodach (Coburg)	420.000	2. Teilbetrag für den Umbau der ehemaligen Turnhalle am Schlossplatz zur Stadthalle/zum Kursaal
Stadt Hof	1.080.000	Sanierung des Baudenkmals Münch-Ferber-Villa, Münch-Ferber-Straße 1 im Stadtteil Untere Vorstadt
Stadt Selbitz (Hof)	640.000	Revitalisierung der Industriebranche Fa. Heibl im Stadtkernbereich
Gemeinde Neudrossenfeld (Kulmbach)	180.000	1. Teilbetrag für die Revitalisierung und Umnutzung des ehemaligen Brauereigeldes Hölzel im Ortskern
Summe	4.070.000	

Regierungspräsident Wenning: "Wegen der besonderen Bedeutung der neuen EU-Strukturfondsförderperiode 2007 - 2013 für Oberfranken wurde im letzten Jahr ein oberfränkischer EU-Förderleitfaden erstellt, der die vielen unterschiedlichen Möglichkeiten der europäischen Förderpolitik aufzeigt und Hilfestellungen gibt. Der umfangreiche oberfränkische Förderleitfaden ist auf der Internetplattform www.foerderleitfaden.de abrufbar".

- **EU-Solidaritätsfonds**

Orkan Kyrill - Regierung von Oberfranken erstattet 18 Kommunen 26.700 € Einsatzkosten

Die Regierung von Oberfranken hat aus Mitteln des EU-Solidaritätsfonds jetzt 18 Kommunen

26.700 € für Aufwendungen ersetzt, die in direktem Zusammenhang mit dem Sturm Kyrill im Januar 2007 entstanden. "Wir bedanken uns bei allen beteiligten Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen nochmals für ihr engagiertes Handeln. Die Europäische Union honoriert auf diese Weise unsere ehrenamtlichen Hilfskräfte und unterstützt ihre Einsatzbereitschaft", erläutert Regierungspräsident Wilhelm Wenning die aktuelle Zuweisung der EU-Mittel.

Im Januar 2007 fegte ein Orkan über mehrere Regionen in Deutschland hinweg, betroffen war auch Oberfranken. Kyrill richtete schwere Schäden an Infrastruktureinrichtungen, Häusern und Wäldern an. Die Europäische Union hat der Bundesrepublik Deutschland Mittel aus dem Solidaritätsfonds als Unterstützung zur Beseitigung dieser Schäden zur Verfügung gestellt.

• Umwelt

Gute Zukunftsperspektiven für das bedeutendste Mooregebiet im Landkreis Coburg; Regierungspräsident Wenning überreichte am 7. August 2008 den ersten NATURA 2000-Managementplan in Oberfranken

Was andernorts bereits verschwunden ist, kann hier noch bestaunt werden. Von fleischfressenden Pflanzen wie dem Sonnentau oder dem Wasserschlauch über das Wollgras bis hin zur Schlangenzunge – sie alle sind in den Vermooren im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens um Rottenbach noch zu finden. "Die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten sind dabei in einem guten, ja z.T. hervorragenden Erhaltungszustand", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Die Ergebnisse sind nun im NATURA 2000-Managementplan nachzulesen, der im Beisein aller Beteiligten am 7. August 2008 von Regierungspräsident Wenning dem Landratsamt Coburg, der Gemeinde Lautertal und dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Coburg bei einem Ortstermin im Schutzgebiet überreicht wurde. Im Zuge der Kartierung des FFH-Gebiets wurden sieben verschiedene Lebensraumtypen und fünf

verschiedene Arten nach europaweit einheitlichen Methoden kartiert und bewertet. Lebensraumtypen wie "Übergangs- und Schwingrasenmoore", "Dystrophe Seen und Teiche" oder Arten wie der "Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling", ein Tagfalter auf artenreichen Frischwiesen, fallen in diese Kategorie. Insgesamt sind 34% der Schutzgebietsfläche Lebensraumtyp von europaweiter Bedeutung.

Im Auftrag der Regierung von Oberfranken wurde zusammen mit dem Landratsamt Coburg und dem forstlichen Kartierteam am Amt für Landwirtschaft und Forsten Bamberg der Managementplan aufgestellt und mit allen Beteiligten vor Ort abgestimmt. "Naturschutz mit den Menschen, Naturschutz für den Menschen! – nur durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten vor Ort kann ein derartiges Vorhaben erfolgreich durchgeführt werden", lobte Regierungspräsident Wenning das gute Benehmen.

Erste aus dem Plan abgeleitete Umsetzungsmaßnahmen wie das Auflichten wertvoller Moorbereiche im Rottenbacher Moor konnten bereits im vergangenen Winterhalbjahr von der Korporation Rottenbach in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband Coburger Land durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen wie das Verschließen von Entwässerungsgräben zur Revitalisierung der Moorkörper sowie der Wiederaufbau durchgebrochener Teichdämme stehen in nächster Zeit noch an.

Hintergrund zur Erstellung des Managementplanes ist die Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter der Bezeichnung "NATURA 2000" ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH) – und Vogelenschutzgebieten einzurichten und den günstigen Erhaltungszustand der Gebiete zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden gemeinsam mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne, d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Der Managementplan ist Leitlinie staatlichen Handelns, er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer.

Buchbesprechungen

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 116. Ergänzungslieferung, 48,58 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Harter/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 145. Ergänzungslieferung, 29,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 19. Ergänzungslieferung, 48,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 92. Auflage, 45,70 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thum/Ebert: **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern**, 60. Ergänzungslieferung, 40,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 93. Auflage, 77,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 65. Ergänzungslieferung, 42,18 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 58. Auflage, 65,30 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Prandl/Zimmermann: **Kommunalrecht in Bayern**, 108. Ergänzungslieferung, 40,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 80. Auflage, 81,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsgesetz, Kommentar**, 82. Auflage, 87,55 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stadler u.a.: **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter**, 31. Auflage, 51,20 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 86. Auflage, 49,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Adler/Beck/Blum/Breucker/Diller/Dörndorfer/Hübner/Kääh/Kahabka/Keßler/Kukk/Mehrle/Paul/Schmitz/Schneider/Wieland: **Anwaltsrecht II, Examensrelevante Tätigkeitsfelder in der Anwaltsstation**, 4. Auflage, 29,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hürholz: **Gem. Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung**, 41. Auflage, 71,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Betreuungsgesetz, 42. Ergänzungslieferung, 100,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Stemmer: **Vergaberecht - Grundsätzliches und ausgewählte Fragen, Eine Handhabung für Auftraggeber, Planer und Firmen**, 14,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

